

Antrag des Regierungsrates vom 28. November 2012

4948

Zivilschutzgesetz

(Änderung vom: Schutzraumfonds)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. November 2012,

beschliesst:

I. Das Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 11. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons ermittelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den jährlichen Rekrutierungsbedarf nach Grundfunktionen. Sie teilt die rekrutierten Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisationen ein. Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

§ 12. ¹ Schutzdienstpflichtige ohne Einteilung in eine Zivilschutzorganisation werden in die Personalreserve eingeteilt. Personalreserve

² Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons entscheidet über diese Einteilung.

§ 22 a. ¹ Die Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzräume im Sinne von Art. 46 BZG fliessen in einen kantonalen Schutzraumfonds. Schutzraumfonds

² Die Mittel des Fonds werden gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG verwendet.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 45 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) ist für jede Einwohnerin und jeden Einwohner in zeitgerecht erreichbarer Nähe ihres bzw. seines Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen. Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, sind beim Bau eines Wohnhauses Schutzräume zu erstellen (Art. 46 Abs. 1 BZG). Müssen keine Schutzräume erstellt werden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Wohnhauses einen Ersatzbeitrag zu entrichten (Art. 46 Abs. 2 BZG).

Die Ersatzbeiträge werden von den Gemeinden im Rahmen der Baubewilligungsverfahren erhoben. Bis zum 31. Dezember 2011 verblieben die Ersatzbeiträge in den Gemeinden, in denen sie geleistet wurden. Seit 1. Januar 2012 gehen die Ersatzbeiträge an den Kanton (Art. 47 Abs. 3 BZG; AS 2011 5891). Die Gemeinden besorgen wie bisher das Inkasso, leiten die Ersatzbeiträge aber neu an das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) weiter. Die Gemeinden werden dafür angemessen entschädigt (§ 27 Abs. 2 Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 [KZV; LS 522.1]).

B. Schaffung eines Schutzraumfonds

Die Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzräume sind zweckgebunden zu verwenden (Art. 47 Abs. 2 BZG und Art. 22 Abs. 1 Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 [ZSV; SR 520.11]). Sie dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. Mit ihrer Zweckbindung fallen die Ersatzbeiträge unter § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611), wonach Fonds zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben sind. Für die Ersatzbeiträge ist demnach ein Schutzraumfonds zu bilden.

Die Schaffung von Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel sind im Gesetz zu regeln (§ 31 Abs. 2 CRG). Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die erforderliche gesetzliche Grundlage für den Schutzraumfonds geschaffen werden.

C. Neue Bestimmung im Zivilschutzgesetz

Für den Schutzraumfonds ist zweckmässigerweise im bestehenden Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 (ZSG; LS 522) am Schluss des Abschnittes F. Finanzierung ein neuer § 22a einzufügen.

§ 22a Abs. 1 schafft die gesetzliche Grundlage zur Führung eines Fonds, der mit den Ersatzbeiträgen gespeisen wird. Der Verwendungszweck der Ersatzbeiträge ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 47 Abs. 2 BZG); in § 22a Abs. 2 wird darauf verwiesen.

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem AMZ als der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons (§ 3 KZV in Verbindung mit § 2 ZSG). Für die Ausgabe der Fondsmittel gelten die allgemeinen Finanzkompetenzen. § 28 der geltenden Verordnung, wonach das Amt über die Verwendung der zweckgebundenen Fondsmittel entscheidet, wird entsprechend anzupassen sein.

D. Weitere formelle Anpassung des Zivilschutzgesetzes

Die vorliegende Gesetzesänderung bietet Gelegenheit, eine formelle Anpassung vorzunehmen, die sich aus der BZG-Revision vom 19. März 2010 ergibt (AS 2010 6015). Art. 17 und 18 BZG sprechen neu von «Einteilung» der Schutzdienstpflichtigen und nicht mehr von «Zuteilung». Diese Änderung wurde vorgenommen, um die Terminologie der Begriffe zwischen der Armee und dem Zivilschutz zu vereinheitlichen. Gemäss der Verordnung vom 10. April 2002 über die Rekrutierung (VREK, SR 511.11) ist nämlich unter dem Begriff «Zuteilung» die vom Bund anlässlich der Rekrutierung vorgenommene Zuteilung zu einer Funktion (in der Armee oder im Zivilschutz) zu verstehen. Unter «Einteilung» hingegen ist im Bereich des Zivilschutzes die Einteilung in eine Formation oder in die Personalreserve zu verstehen, die – im Gegensatz zur Zuteilung – durch die Kantone erfolgt (vgl. BBl 2009 5917 und BBl 2008 3213, 3248 f.).

E. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegende Gesetzesänderung bewirkt für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnliegenschaften, die Ersatzbeiträge an die Gemeinden zu leisten haben, keine Änderung. Sie sind davon nicht betroffen. Insbesondere ergibt sich daraus für Liegenschaften besitzende Unternehmen kein administrativer Mehraufwand im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1).

G. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorgelegten Änderung des Zivilschutzgesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi